

„Grundwissen“

Bereits vor mehr als 15 Jahren hat das Bundesverwaltungsgericht entschieden, dass bei der Vergabe von Beamtenstellenposten zunächst der oder die nicht berücksichtigten Bewerber informiert werden müssen und erst zwei Wochen später der ausgeschriebene Dienstposten übertragen bzw. die Ernennungsurkunde ausgehändigt werden darf. Damit soll den unterlegenen Bewerbern die Möglichkeit eingeräumt werden, einstweiligen Rechtsschutz zu beantragen oder eine Konkurrentenklage einzureichen, bevor, wie im Fall der Besetzung der Stelle des OLG-Präsidenten, Fakten geschaffen werden. Damit soll auch verhindert werden, dass es später zu Schadenersatzklagen eines zu Unrecht unterlegenen Bewerbers kommt.

Diese Vorgehensweise gehört inzwischen zum Grundwissen eines jeden Personalsachbearbeiters einer Behörde, der mit Ausschreibungen und Stellenbesetzungen zu tun hat.

Wenn Ministerpräsident Beck im Fall des OLG-Präsidenten von einer neuen Rechtslage faselt, wirkt dies nicht nur lächerlich, sondern wirft auch ein schlechtes Licht auf den verantwortlichen Justizminister.

Karl-Heinz Stinner,

Hellenhahn-Schellenberg